

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk,
Volker Beck (Köln), Jerzy Montag, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/9254 –**

Praxis der Ghattorenten-Einmalzahlung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung verabschiedete im Oktober 2007 die „Richtlinie über eine Anerkennungsleistung an Verfolgte für Arbeit in einem Ghetto, die keine Zwangsarbeit war und bisher ohne sozialversicherungsrechtliche Berücksichtigung geblieben ist“. Ziel dieser Richtlinie war und ist es, in humanitärer Anerkennung der Ghettoarbeit eine schnelle und unbürokratische Einmalzahlung an ehemalige Ghettoinsassinnen und Ghettoinsassen zu ermöglichen. Während mit der Umsetzung der Richtlinie das Bundesministerium der Finanzen federführend betraut ist, erfolgt die konkrete Bearbeitung der Anträge über das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen. Hinsichtlich der konkreten Bearbeitungs- und Bewilligungspraxis bei Anträgen auf Ghattorenten-Einmalzahlungen finden sich neben zustimmenden auch zahlreiche sehr kritische Stimmen. Als Kritikpunkte angeführt werden eine lange Bearbeitungsdauer, zu strikte Nachweiserfordernisse sowie eine zu hohe Ablehnungsquote, weshalb die Zielstellung der Richtlinie selbst in Frage gestellt wurde.

1. Inwieweit hat das Bundesministerium der Finanzen Handlungs- bzw. Anwendungshinweise für die Verwaltungspraxis erlassen, um sicherzustellen, dass die Berechtigungskriterien der Richtlinie hinreichend klar normiert werden und eine restriktive Bewilligungspraxis ausgeschlossen ist?

Sind darüber hinaus Weisungen nach § 5 der Richtlinie zu diesem Zweck ergangen, und wenn ja, in welchen Fällen und mit welchem Inhalt?

Die Richtlinie der Bundesregierung vom 1. Oktober 2007 versucht, ohne Detailschilderungen zum Verfolgungsschicksal einzufordern, eine möglichst unbürokratische, konkrete und hilfreiche Lösung mit kurzen Umsetzungsfristen für die Betroffenen zu schaffen, die den Aufenthalt in den Ghettos in der Zeit des Nationalsozialismus würdigt und eine Regelungslücke im Rahmen der bisherigen Wiedergutmachung schließt.

Um eine einheitliche und zügige Bearbeitung durch das zuständige Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) zu gewährleisten, hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) unmittelbar nach Inkrafttreten der Anerkennungsrichtlinie der grundsätzlichen Fragestellungen angenommen und hierzu zügig praktikable Lösungen erarbeitet. Diese wurden zwischenzeitlich in eine vorläufige Arbeitsanweisung übernommen und den Mitarbeitern des BADV zur Verfügung gestellt. Die vorliegende Arbeitsanweisung wird entsprechend der Verwaltungserfordernisse laufend angepasst.

Einzelfallbezogene Fragestellungen werden im Sinne einer antragstellerfreundlichen Verfahrensweise kurzfristig telefonisch oder per E-Mail zwischen dem BADV und dem BMF abgestimmt.

2. In welcher Form wird auf die neu geschaffene Möglichkeit der Einmalzahlung nach der Richtlinie öffentlich hingewiesen?

Gibt es eine Kommunikation in die Opferverbände hinein?

Das BMF hat in den vergangenen Monaten umfangreiche Anstrengungen unternommen, die Anerkennungsrichtlinie einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen.

Der Zielsetzung der Bundesregierung entsprechend wird derzeit ein „direct mailing“ durchgeführt. Betroffenen, deren Antrag nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) abgelehnt wurde, wird automatisch über das BADV ein Antrag mit erläuternden Hinweisen zu den Anspruchsvoraussetzungen der Anerkennungsrichtlinie zugesandt. Diese Versandaktion wurde bereits für in Israel lebende Betroffene abgeschlossen. Nunmehr wird das „direct mailing“ in Kürze für die USA und weitere Schwerpunktländer fortgeführt. Hierdurch wird sichergestellt, dass mehr als 50 000 ehemals Verfolgte unmittelbar über die Möglichkeiten einer Antragstellung unterrichtet werden.

Um insbesondere auch die Betroffenen in Osteuropa, die oftmals keinen Antrag nach dem ZRBG gestellt haben, zeitnah über die Anerkennungsrichtlinie in Kenntnis zu setzen, fand am 24. April 2008 eine ganztägige Informationsveranstaltung unter Einbindung internationaler Verfolgtenorganisationen statt. In diesem Rahmen wurde der Anwendungsbereich der Anerkennungsrichtlinie ausführlich dargestellt und umfangreiches Informationsmaterial in verschiedenen Landessprachen zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden auf den jeweiligen Internetseiten des BMF, des BADV sowie der deutschen Auslandsvertretungen in den betroffenen Ländern Informationsbroschüren zur Richtlinie der Bundesregierung in den Sprachen Deutsch, Englisch, Hebräisch, Russisch, Französisch und Spanisch bereitgestellt. Dieses Informationsmaterial wird zudem verschiedenen Multiplikatoren (insbesondere Opferorganisationen etc.) an die Hand gegeben. In diesem Zusammenhang wurde ein umfangreicher Verteiler dieser Multiplikatoren im BMF aufgebaut, der laufend aktualisiert wird.

Unabhängig hiervon besteht für die potentiell Anspruchsberechtigten die Möglichkeit, sich über eine hierfür eigens eingerichtete Hotline persönlich telefonisch beraten zu lassen.

Es bestehen ferner vielfältige Kontakte zu einzelnen Opferverbänden. Eine gezielte Information erfolgte im Rahmen persönlicher Gespräche mit der Jewish Claims Conference (JCC) sowie dem Zentralrat der Deutschen Sinti und Roma. Anderen Organisationen wie dem Zentralrat der Juden in Deutschland sowie dem Verein „Phönix aus der Asche“ wurden konkrete Gesprächsangebote unterbreitet.

3. Seit wann und mit welcher personellen Ausstattung nimmt das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen seine Funktion als Bewilligungsbehörde für die Einmalzahlungen für geleistete Ghettoarbeit wahr?

Am 2. Oktober 2007 nahmen zunächst ein Hauptsachbearbeiter und die Leiterin der Organisationseinheit die Arbeit im BADV auf.

Sukzessive wurden weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Bearbeitung der Anerkennungsrichtlinie eingesetzt.

Die Organisationseinheit ist bis Juni 2008 auf insgesamt 43 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewachsen.

4. Wie viele Anträge sind seit Inkrafttreten der Richtlinie am 1. Oktober 2007 beim Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen eingegangen, wie viele von ihnen wurden seither bewilligt, wie viele abgelehnt?
Wie lange ist die durchschnittliche Bearbeitungsfrist?

Bisher sind 21 805 Antragseingänge zu verzeichnen. Davon konnten zwischenzeitlich bereits 3 876 Anträge positiv beschieden werden. Lediglich vier Anträge wurden mittels formellen Bescheides abgelehnt.

Die Angabe einer durchschnittlichen Bearbeitungsfrist ist derzeit nicht möglich und wäre darüber hinaus auch wenig aussagekräftig. Die Erfassung der Bearbeitungsdauer ist in der bestehenden Datenbank nicht vorgesehen. Die ersten Erfahrungen in der Antragsbearbeitung zeigen jedoch, dass die Bearbeitung der Anträge ganz wesentlich davon abhängt, ob der Antrag vollständig ausgefüllt und die erforderlichen Unterlagen beigelegt wurden. In einer Vielzahl von Fällen lassen sich bedauerlicherweise Rückfragen beim Antragsteller oder den Rentenversicherungsträgern nicht vermeiden. In diesen Fällen kann die Bearbeitung daher auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Im Vordergrund steht jedoch immer eine zügige und unbürokratische Verfahrensweise.

5. Aus welchen Gründen erfolgte bislang die Ablehnung von Anträgen?

Welche Möglichkeiten der Entscheidungskorrektur gibt es gegen Ablehnungsbescheide, und wurden diese bisher schon genutzt?

Drei der bislang negativ beschiedenen Anträge beruhen auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Anerkennungsrichtlinie der Bundesregierung. Danach kann die Einmalzahlung in Höhe von 2 000 Euro derjenige nicht erhalten, dessen Zeit im Ghetto bereits in der Leistung einer gesetzlichen Rentenversicherung (weltweit) berücksichtigt wurde. Die durchgeführten Ermittlungen haben in den genannten drei Fällen ergeben, dass die jeweils geltend gemachten Ghettozeiten bereits bei der Berechnung der Renten aus der deutschen Rentenversicherung vollumfänglich angerechnet wurden.

Ein weiterer Antrag war unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 der Anerkennungsrichtlinie abzulehnen. Die Antragstellerin hatte für ihren bereits 1995 verstorbenen Ehegatten die Auszahlung der Anerkennungsleistung in Höhe von 2 000 Euro begehrt. Einen Antrag nach der Anerkennungsrichtlinie kann jedoch nur der betroffene Verfolgte stellen. Hinterbliebene sind von der Antragstellung grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme hiervon gilt lediglich für den überlebenden Ehegatten und die noch lebenden Kinder, wenn der Leistungsberechtigte nach bereits erfolgter Antragstellung verstorben ist.

Es besteht die Möglichkeit, gegen den Ablehnungsbescheid innerhalb eines Monats Widerspruch beim BADV zu erheben. Hierauf wurde im Rahmen der

beigefügten Rechtsbehelfsbelehrungen ordnungsgemäß hingewiesen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher in einem Fall Gebrauch gemacht.

6. Sind Tendenzen erkennbar, dass Ansprüche Betroffener nach dem „Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto“ (ZRBG) nicht oder nicht mehr geltend gemacht werden oder diese Leistungen von Amts wegen versagt werden, nur weil eine Einmalzahlung nach der oben genannten Richtlinie bewilligt wurde?

Nach Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund ist dort kein Fall bekannt geworden, in dem ein Antrag nach dem ZRBG im Hinblick auf die Anerkennungsrichtlinie der Bundesregierung vom 1. Oktober 2007 zurückgenommen wurde. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass nahezu alle Antragsteller nach dem ZRBG durch sachkundige Bevollmächtigte vertreten sind. Eine „Versagung“ der Rente nach dem ZRBG auf Grund der Einmalzahlung nach der Anerkennungsrichtlinie ist ohnehin nicht möglich. Nach Aussage der Deutschen Rentenversicherung Bund werden von der Sachbearbeitung der Rentenversicherungsträger auch keine entsprechenden Ratschläge erteilt. Es ist auch nicht bekannt, dass die Sozialgerichte den Klägern empfehlen, ihre Klage auf eine Rente nach dem ZRBG im Hinblick auf die Leistung nach der Richtlinie zurückzunehmen. Die in der Frage zum Ausdruck kommende Besorgnis ist daher unbegründet.